

Ev. Oberkirchenrat • Postfach 10 13 42 • 70012 Stuttgart

An die  
Ev. Pfarrämter  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekane und Dekaninnen sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Landeskirchl. Dienststellen

---

An die Mitglieder der Württ. Ev. Landessynode

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)  
50.10-03-V69/1

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Rotebühlplatz 10  
70178 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0  
www.elk-wue.de  
www.service.elk-wue.de

**Dezernat Theologie, Gemeinde und weltweite Kirche**

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel  
Telefon 0711 2149-522  
Telefax 0711 2149-9522  
Ulrich.Heckel@ELK-WUE.DE

Datum  
25. August 2021

## **Einstweilige Aussetzung der Bestimmungen des Rundschreibens vom 1. Juli 2021 zu Gottesdiensten während der Dauer der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

die Landesregierung hat mit der Corona-Verordnung vom 14. August 2021 ihr bisheriges Inzidenzstufenkonzept aufgegeben. Stattdessen setzt sie nun umfassend auf den Nachweis einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder eines negativen Corona-Tests (3G). Gottesdienste sind davon weiterhin ausgenommen. Angesichts des mittlerweile beachtlichen Anteils vollständig Geimpfter an der erwachsenen Bevölkerung erscheint auch dem Oberkirchenrat ein Festhalten an den bisher geltenden niedrigen Inzidenzstufen nicht für angebracht. Das Rundschreiben vom 1. Juli 2021 (AZ 50.10 Nr. 50.10-03-V67/1.1) soll deshalb gründlich überarbeitet werden. Seine Geltung wird einstweilen ausgesetzt. Bis zu einer Neuregelung gilt:



Die Parkmöglichkeiten in der Gänsheidestraße und den angrenzenden Straßen sind sehr beschränkt. Nutzen Sie ab Hauptbahnhof die U15 Richtung Ruhbank/Fernsehturm bzw. Heumaden, ca. 10 Minuten bis Haltestelle Bubenbad. Von dort ca. 5 Minuten zu Fuß.

1. Die staatlichen Mindestvorgaben
  - der Mindestabstand von 1,5 Metern,
  - die durchgehende Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenbedeckung
    - o in geschlossenen Räumen und
    - o überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann,
  - die Pflicht zur Kontaktnachverfolgungsind unbedingt einzuhalten.
2. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen weiterhin
  - die Umsetzung der allgemeinen Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen,
  - die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
  - die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie
  - die rechtzeitige und verständliche Information über die Hygienevorgaben vorsehen.

Das Hygienekonzept muss von den Verantwortlichen der Veranstaltung ggfs. den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Die maximale Zahl der Personen, die an einem Gottesdienst teilnehmen können, ergibt sich aus der Darstellung im Hygienekonzept, wie die allgemeine Abstandsempfehlung umgesetzt wird.

3. Der Mindestabstand kann von Personen, die in einem Haushalt zusammenleben sowie im Hinblick auf sich anschließende private Feiern in Gruppen von bis zu 25 Personen unterschritten werden.
4. Ein 3G-Nachweis ist im Gottesdienst weiterhin nicht erforderlich.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass die Handreichung „Abendmahl Liturgie“ vom 23. Juli 2020 eine bloße Empfehlung darstellt, die an die Verhältnisse vor Ort angepasst werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Ulrich Heckel  
Oberkirchenrat